

in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 in Höhe von 232.250 Dollar zu berücksichtigen sind;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 18.609.500 Dollar brutto (17.577.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 737.565 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema mit einem Betrag von monatlich nicht mehr als 2.658.500 Dollar brutto (2.511.000 Dollar netto) zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.032.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

38. *Plenarsitzung*  
17. Oktober 1996

### 51/3. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten

Nationen in Liberia<sup>3</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>4</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1071 (1996) vom 30. August 1996 und Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 50/482 B vom 17. September 1996,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. September 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10.511.972 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

<sup>3</sup> A/50/650/Add.4.

<sup>4</sup> A/51/423.

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine Belastung erwächst;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission pünktlich und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>4</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in Liberia koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia im Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission den Betrag von 14.016.000 Dollar brutto (13.186.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 791.800 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist und was einem monatlichen Betrag von 1.168.000 Dollar brutto (1.098.900 Dollar netto) entspricht;

8. *beschließt außerdem*, daß die Veranlagung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 für den Betrag von 5.840.000 Dollar brutto (5.494.500 Dollar netto) erst zu einem späteren Zeitpunkt im Anschluß an die Überprüfung des Haushaltsvollzugsberichts der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 erfolgt;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, den Betrag von 8.176.000 Dollar brutto (7.692.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 in monatlichen Raten von 1.168.000 Dollar brutto (1.098.900 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegten Beitragstabellen für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 69.100 Dollar pro Monat auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

38. Plenarsitzung  
17. Oktober 1996

## 51/12. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen<sup>5</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>6</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Managementstruktur des zivilen Personalanteils der Friedenstruppen der Vereinten Nationen<sup>7</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 727 (1992) und 740 (1992) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1992 beziehungsweise 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien unterstützt hat, um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und erweitert hat,

<sup>5</sup> A/50/696/Add.4 und Korr.1 und Add.5-7.

<sup>6</sup> A/50/903/Add.1 und A/51/497.

<sup>7</sup> A/51/305.